

**1. Satzung des Vereines „Die Wetterfreunde der Luftfahrt“
mit Ergänzungen aus Beschluß Jahreshauptversammlung 2007
mit Ergänzungen aus Beschluß Jahreshauptversammlung 2011**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite	2
§ 2 - Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben	Seite	2
§ 3 - Mitgliedschaft des DWdL in anderen Verbänden	Seite	3
§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft im DWdL	Seite	3
§ 5 - Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidenten	Seite	4
§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft im DWdL	Seite	4
§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite	5
§ 8 - Organe des DWdL	Seite	5
§ 9 - Mitgliederversammlung	Seite	6
§ 10 - Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite	7
§ 11 - Der Vorstand	Seite	8
§ 12 - Die Kassenprüfer	Seite	9
§ 13 - Auflösung des DWdL	Seite	9

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:

***Die Wetterfreunde der Luftfahrt e.V.
(nachstehend DWdL genannt).***
2. Er hat seinen Sitz in Wiehl.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die in männlicher Form ausgeführte Satzung gilt ebenfalls und in gleicher Weise in einer Form mit weiblicher Funktionsbezeichnung.

§ 2 - Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

1. Der DWdL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des DWdL ist die Förderung des Luftsports, deren Wissenschaft, Forschung und der Jugendhilfe.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) die Bereitstellung und Pflege eines Wetterportals für Luftfahrer zum Zweck der Information und gegenseitigen Kommunikation ,
 - b) Sammlung und Koordination von Verbesserungsvorschlägen im Bereich des Flugwetterdienstes sowie Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Verbänden und Behörden,
 - c) die Aus- und Fortbildung von Wetterinteressierten,
 - d) Vorträge und Verbreitung von Literatur über die Meteorologie,
 - e) die Sammlung von Schriften, Lichtbildern, historischem Material, Instrumenten und Geräten, soweit diese für den Erhalt der Tradition und der Pflege der Meteorologie oder zur Vermittlung dieser geeignet sind,
 - f) freundschaftliche Zusammenarbeit, fachspezifische Treffen und Austausch von Erfahrungen im In- und Ausland mit Vereinen und Verbänden sowie deren Mitgliedern, die den Luftsport und die Wetterbeobachtung weltweit verbreiten bzw. betreiben,
 - g) die Förderung des Wetterinteresses durch Jugendmaßnahmen, Jugendlager sowie Fort- und Weiterbildung.
3. Der DWdL ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Die Mittel des DWdL dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des DWdL. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DWdL fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Bei Auflösung des DWdL oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an eine gemeinnützige Institution, die dem Luftsport dient.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der DWdL kann Mitglied von Dachverbänden, insbesondere des Deutschen Aero Clubs e.V., des Deutschen Freiballon-Sportverbands und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI), sein.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft im DWdL

1. Mitgliedschaften des DWdL sind:
 - a) „Mitgliedsverein“ (Personenvereinigungen mit oder ohne Rechtsfähigkeit)
 - b) „Einzelmitglied“, das unabhängig von einem „DWdL Mitgliedsverein“ unmittelbar Mitglied des DWdL wird.
 - c) Die Mitgliedschaften nach a) und b) können nebeneinander bestehen, wobei diese Personen dann ein erhöhtes Stimmrecht je nach Anzahl der Mitgliedschaften haben.
2. Förderndes Mitglied des DWdL können nach der Beitragsregelung der Mitgliederversammlung werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Personenvereinigungen.

Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
3.
 - a) Die Aufnahme als „Mitgliedsverein“ erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag des Vereins an den geschäftsführenden Vorstand des DWdL, der hierüber abschließend entscheidet. Der Verein hat mit Aufnahme die Verpflichtung, den Zahlungsverkehr seiner Vereinsmitglieder mit der Geschäftsstelle des DWdL zu regeln und An- und Abmeldungen seiner Vereinsmitglieder beim DWdL vorzunehmen.
 - b) Der Aufnahmeantrag des „Einzelmitgliedes“ erfolgt schriftlich und ist unmittelbar an die Geschäftsstelle des DWdL zu richten.
4. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich der jeweilige Antragsteller für den Fall der Aufnahme zur Anerkennung der Satzung sowie zur Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und Gebühren entsprechend § 9, Abs.1d).

5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschließend.
6. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, dass der minderjährige Antragsteller sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen darf.

§ 5 - Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidenten

1. Auf Antrag des erweiterten Vorstandes kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft solchen Personen verliehen werden, die sich für die Meteorologie in der Luftfahrt, besondere Verdienste erworben haben.
2. Der Mitgliederversammlung kann auf Antrag des erweiterten Vorstandes Ehrenpräsidenten wählen, die sich um die Meteorologie in der Luftfahrt außerordentlich verdient gemacht haben.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft im DWdL

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt. Der Austrittsantrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand des DWdL zu richten,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste des DWdL,
 - d) durch Ausschluss aus dem DWdL.
2. Ein Mitglied wird aus der DWdL-Mitgliederliste gestrichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder der Gebühren entsprechend § 9, Abs.1d) des DWdL im Verzug ist. Die Streichung ist endgültig und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des DWdL verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem DWdL ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich, begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied beim Vorstand Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einen Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand die Pflicht, bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Berufung, mit dem Recht der Anhörung des Betroffenen, herbeizuführen.

§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. a) DWdL-Mitglieder haben unmittelbar oder in Vertretung durch ihren Mitgliedsverein Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, soweit sie ihren satzungsgemäßen Beitrag- und Gebührenezahlungen nachgekommen sind.

b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

c) Fördermitglieder haben nur Sitz in der Mitgliederversammlung.
2. Mitgliedsvereins-Mitglieder und Einzelmitglieder zahlen unteilbare Jahresbeiträge, die zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. bei Aufnahme fällig sind.
Die Mitgliedsbeiträge sind per Lastschrift zu entrichten.
3. Mitgliedsvereine - § 4, Abs. 1 a) - führen für ihre Vereinsmitglieder - § 4 Abs. 1 b) – die Jahresbeiträge in übernommener Gesamtschuld an den DWdL ab. Mitgliedsvereine haben das Recht, ihre „Vereinsmitglieder“ im Sinne dieser Satzung zu vertreten, es sei denn, dass ein Vereinsmitglied hiergegen beim DWdL vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt hat.
4. Alle Mitglieder des DWdL sind dessen Satzung, seiner Rechtssprechung und seinen Einzelanordnungen unterworfen.

§ 8 - Organe des DWdL

Die Organe des DWdL sind:

1. die Mitgliederversammlung (jährlich),
2. der Vorstand,

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

1. Zuständigkeiten:

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
- b. Entlastung des Vorstandes,
- c. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- d. Beschlussfassung zu Höhe sowie Fälligkeit des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühren, Lehrgangsteilnahmegebühren, Mahngebühren, Bankgebühren, Lizenzgebühren bzw. Zugangsggebühren, Nutzungsgebühren von DWdL-Eigentum, Portogebühren, Verpackungsgebühren und Versandgebühren,
- e. Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- g. Beschlüsse zur Ehrenmitgliedschaft und -präsidentschaft,
- h. Beschlüsse zu Satzungsänderungen,
- i. Beschlüsse über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

2. Einberufung:

In den ersten vier Monaten eines jeden Jahres soll die Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen, mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung, über die Vereinshomepage des DWdL's einberufen.

Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte setzt der Vorstand fest.

Anträge von Mitgliedern zur Mitgliederversammlung können bis vier Wochen vor Versammlungsbeginn, schriftlich eingehend, an den Vorstand (per Adresse Geschäftsstelle) gestellt werden. Die daraufhin endgültig erstellte Tagesordnung erscheint unverzüglich in den Internetseiten des DWdL.

= Ergänzung laut Jahreshauptversammlungsbeschluss 2007

3. Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliedsvereine vertreten für jedes gemeldete Mitglied eine Stimme, soweit kein Widerspruch gegen die Bevollmächtigung vorliegt. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst seine Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des DWdL eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

Für Personalwahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der DWdL-Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des DWdL es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend, mit Ausnahme der Ladungsfrist, die vier Wochen beträgt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die Tagesordnungspunkte beschließen, die Gegenstand der Einberufung waren. Weitergehende Anträge sind nicht zulässig.

§ 11 - Der Vorstand

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a) Geschäftsführender Vorstand (im Sinne von § 26 BGB)

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister.

Der DWdL wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Das Amt des Schatzmeisters kann auch in Personalunion durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden ausgeübt werden.

b) Erweiterter Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Beisitzer) mindestens zwei, maximal 5 Beisitzer.

Der Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl und den Geschäftsbereich der Beisitzer.

Der jeweils gewählte Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung .

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet gewählt - er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wählbar sind nur Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 a) und b) dieser Satzung. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, so haben die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

2. Zuständigkeiten:

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des DWdL zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Leitung der Geschäftsstelle,
2. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen,
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
4. Einberufung der Mitgliederversammlung,
5. Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Beschlussfassung:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, im allgemeinen, in Vorstandssitzungen, die vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einladungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung wird im Regelfall vom 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet.

Die Beschlüsse sind in einem Beschlussprotokoll festzuhalten. Dieses ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (Umlaufbeschluss) oder mit kürzerer Ladungsfrist erfolgen, wenn auf die Ladungsfrist allseits verzichtet wird.

§ 12 - Die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Sie haben die Aufgabe, die Kasse des DWdL buchhalterisch zu prüfen, wobei diesen sämtliche Buchhaltungsunterlagen des DWdL zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung sollte vier Wochen vor dem Mitgliederversammlung erfolgen und in schriftlicher Form vorgelegt werden.

§ 13 - Auflösung des DWdL

Die Auflösung des DWdL kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden. Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der DWdL aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Bergische Ballonfahrer e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die in Wiehl, am 28. Dezember 2005, erstellte Satzung wurde geändert laut dem Beschluss der Mitgliederversammlung 2007 vom 02.03.2007 (XXXXX) sowie laut dem Beschluss der Mitgliederversammlung 2011 vom 28.04.2011 (XXXXX).


 (Unterschrift 1. Vorsitzender, Christof Thomas)


 (Unterschrift 2. Vorsitzender, Michael Noll)